

Geschäftsordnung Mitgliederversammlung (Muster)

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Vereins [Vereinsname]

§ 1 Eröffnung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n eröffnet. Bei Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Eröffnung. Nach der Eröffnung wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/Die Versammlungsleiter/in übernimmt die Leitung der Versammlung.

§ 2 Tagesordnung

Nach der Eröffnung und der Wahl der Versammlungsleitung wird von der Versammlungsleitung die Tagesordnung verlesen. Werden Änderungen der Tagesordnung gewünscht, stimmt die Versammlung per Handzeichen über den Antrag ab. Neue Tagesordnungspunkte werden unter „Sonstiges“ festgehalten. Über neue Tagesordnungspunkte ist eine Beschlussfassung erst in der folgenden Mitgliederversammlung möglich (siehe § 4 „Anträge“). Die Mitgliederversammlung wird nach der abschließend verabschiedeten Tagesordnung durchgeführt.

§ 3 Wortmeldungen

Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung zu Wort zu melden und gehört zu werden. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann die Redezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung begrenzt werden. Der Antrag wird mit einfacher Mehrheit angenommen. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Unqualifizierte oder beleidigende Äußerungen sind zu unterlassen. Die Versammlungsleitung rügt diese Äußerungen. Im Wiederholungsfall kann die Versammlungsleitung dem Redner das Wort entziehen. Wird die Mitgliederversammlung gestört, kann die Versammlungsleitung den oder die Störer von der weiteren Teilnahme ausschließen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

§ 4 Anträge

Anträge, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingegangen sind, können lediglich besprochen, nicht aber beschlossen werden. Anträge sind fristgerecht eingegangen, wenn sie mindestens [Zahl – ausgeschrieben] Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. [Alternativ: Die Frist zur Einreichung von Anträgen ergibt sich aus der Satzung.]

§ 5 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder auf Antrag schriftlich per Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung ist angenommen,

wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Vorstand hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

§ 6 Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen bestehen oder gesetzliche Regelungen ein anderes Vorgehen verlangen.

Diese Geschäftsordnung wurde am [Datum] durch die Mitgliederversammlung beschlossen.